

Erster Theil.

Beweis, daß der Schleswig-Holsteinische Landtag von Prälaten, Ritterschaft und Städten im vertragsmäßigen Besitze des Steuerbewilligungsrechtes ist und dasselbe anerkannt und thätig ausgeübt hat.

A.

Von dem Grundvertrage der Schleswig-Holsteinischen Stände mit ihrem ersten erwähnten Herzog und Grafen aus dem jetzt regierenden Oldenburgischen Königs Hause, Könige Christian dem Ersten, und in wiefern sich dieser Vertrag auf älterm Landesrecht gegründet.

§. I.

Steuerbewilligungsrecht der Holsteinischen Stände vor der Herrschaft des Oldenburgischen Hauses.

Die Freiheiten dieser Lande sind so alt als ihre Bevölkerung. Daß die alten Sachsen alle Beiträge für ihr rein volksfreies Gemeinwesen auf ihrem Landtage bewilligten, ja von gar keinen ordentlichen Steuern wußten, ist allgemein anerkannt, und also auch wessen

die Holsteiner sich zu rühmen haben, wenn sie diesen Stamm als ihre Urbevölkerung nennen. Holstein hat ferner aus vielen Zerstörungen seines alten Schatzes von Urkunden eine gerettet, welche schon seit Jahrhunderten zum ältesten Beweise dient, daß hier auch unter fürstlicher Herrschaft die Steuerbewilligung heimisch geblieben ist. Es ist das von den Grafen zu Holstein und Stormarn, Herzogen zu Schleswig, aus dem Schauenburgischen Hause, den Gebrüdern Hinrich, Adolf und Gerhard im Jahre 1422 am Tage St. Johannis Baptistä zu Plön ausgegebene Privilegium, welches in unsrer gedruckten Privilegiensammlung sich im getreuen Nachstich und ebenfalls im Abdruck in altsächsischer Sprache mit beigefügter Uebersetzung befindet \*), welches auch von Sr. Majestät, dem jetzt regierenden Könige, nebst den übrigen in der Privilegienlade befindlichen Documenten neuerdings im Original eingesehen und nach Bestätigung der Privilegien zurückgegeben worden ist. Hier heißt es von den tapfern Mannen im Lande Holstein und allen Einwohnern desselben Landes:

„Auch sind sie uns keine Bede \*\*) zu geben verpflichtet, außer wenn Gott will, daß wir unsere

\*) Privilegien der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, von den in der Privilegienlade befindlichen Originalien genau abgeschrieben und mit denselben verglichen und demnächst zum Druck befördert von F. C. Jensen und D. H. Hegewisch. Kiel 1797. 4.

\*\*) Bede, Bitte, precaria (auch Unpflicht). Der Name zeigt schon, daß hier von keiner Pflicht die Rede.

Edchter ausstatten und sie einem Fürsten zur Ehe geben, nach Rath unsrer treuen Rathgeber des Landes Holstein, oder, welches Gott verhüte, daß wir eine Hauptschlacht auf dem Felde verlohren; zu diesem zwiefachen Behufe sind uns die Holsteiner verpflichtet, nach Gewohnheit von einer jeden Hufe, die von Bauern besäet wird, oder von Bürgern acht Schilling Pfennig zu geben. Haben sie uns öftere Beden bewilligt und weiter Folge geleistet \*), das haben sie nicht vermöge alter Gewohnheit gethan oder von Rechts wegen, sondern sie haben solches wegen des großen Bedürfnisses und unsrer und des Landes Noth gethan, welche sie selbst dafür erkannten, das wollen wir und unsere Erben gegen sie und ihre Erben gern vergelten. Auch wollen wir und unsre Erben alle unsere tapfern Männer und ihre Erben und Einwohner des Landes Holstein bei dieser Gewohnheit und bei aller alten Gerechtigkeit und Gewohnheit erhalten und lassen."

Die Grafen bezeugen, daß sie „mit Willen und berathenem Muth" ihre Siegel an diesen Brief haben hängen lassen.

Privilegien S. 1 — 5.

\*) nämlich Heeresfolge auf eigene Kosten, welche oben in demselben Privilegio auf die Landesgränze beschränkt wird.

Derselbe Graf Adolf (Herzog von Schleswig) giebt in einem andern im Jahre 1459 ausgegebenen Briefe, mit ausdrücklicher Hinweisung auf jenen früheren, *reversales de non praeiudicando*,

Ritterschaft und gute Mannen im Lande Holstein hätten ihm in seiner bekannten Noth eine freundschaftliche Bede bewilliget, wozu sie nicht verpflichtet, und es solle dieses jenem alten Briefe unverfänglich seyn.

Der Brief führt die Bezeichnung: „eine Landbede, Herzog Adolf gegeben, auch den Privilegien unschädlich.“

Privil. S. 34—36.

## §. 2.

Vom Herzogthum Schleswig vor der Oldenburgischen Herrschaft.

Das Herzogthum Schleswig hat keine Urkunde gleiches Alters, welche seine Gerechtsame in dieser Hinsicht unzweideutig bezeugte. Aber die alten Schleswiger Landtage auf dem Felde von Urnehövede (*urnensia placita*) sind unvergessen; sie dauerten fort, als mit dem Jahre 1386 das Holsteinische Grafenshaus in den dauernden Besitz dieses Dänischen Reichslehns eintrat; wo aber Landtage waren in jenen Tagen, da war keine Willkühr in der Besteuerung. Inzwischen soll an diesem Orte das allein gelten, was außer allem Streite steht, welches ist: daß die

Holsteinische Landstandschaft sich urkundlich von je her in dem Besitze eines angestammten Steuerbewilligungsrechtes befindet und daß ebenfalls beide Lande Schleswig und Holstein sich mit dem Eintritte der gegenwärtigen Oldenburgischen Dynastie in dem unzweifelhaften Besitze dieses Rechtes ebenfalls urkundlich befinden; wie denn nirgend eine Spur ist, als hätten sie es durch besondere Vergünstigung, oder auf irgend einem andern Wege als dem des Vertrags,

§. 3.

Die Schleswig-Holsteinischen Stände erwarben von dem Stammvater ihres gegenwärtigen Fürstenhauses die Anerkennung ihres Steuerbewilligungsrechtes durch einen Grundvertrag.

Die Stände der Lande Schleswig und Holstein übten nach Abgang ihrer Fürsten aus dem Schauenburgischen Hause ein unbestrittenes Wahlrecht. Sie erwählten gemeinsam im Jahre 1460 den Oldenburgischen Grafen, König Christian I. von Dänemark zu ihrem Landesherrn, welcher dagegen jedem Einwohner vorbenannter Lande, geistlichen und weltlichen, Ritterschaft und Städten u. s. w. ihre alten Freiheiten vor der Huldigung eidlich zusicherte, und hiebei namentlich für sich und seine Nachfolger eidlich aussagte und bekräftigte:

Daß beider Lande Schleswig und Holstein Stände ihn aus freiem Willen gewählt hätten und nicht in der Eigenschaft als König von Dänemark,

6 Th. I. A. §. 3. Grundvertrag mit K. Cristian.

daß beide Lande ewig beisammen ungetheilt bleiben sollten, \*) in Absicht der Steuerbewilligung aber wörtlich Folgendes:

Wir, unsere Erben und Nachkommen sollen und wollen auch keine Schakung oder Bede legen auf die Einwohner dieser Lande, samt oder sonders, ausgenommen unsere eigene Bonden und Lansten, die unversezt und unverpfändet sind, ohne freundliche Einwilligung und Zulassung, einträchtige Zustimmung aller Rätthe und Mannschafft dieser Lande, geistlicher und weltlicher.

Privil. S. 47. Ausgestellt zu Ripen am Mittwoch nach Invoeavit 1460.

In einer zweiten Handfeste vom selben Jahre, mit Recht: „Eine tapfere Verbesserung der Privilegien“ genannt, werden den Landen, wo möglich, jährliche Landtage zugesagt, keine andere Münze als die so in Lübeck und Hamburg gäng und gebe u. s. w. und am Schlusse macht der Stammvater unsers Fürstenhauses die Befestigung, Bestätigung, Verbesserung und Beschwörung der Landesfreiheiten zur ausdrücklichen Bedingung für jeden künftigen Landesherren aus seinem Stamme. — Privil. S. 58 — 63.

Auf solche Weise besteht hier ein Vertrag zwischen Landesherrn und Unterthanen in der Förmlichkeit und Stärke, daß er die Gewissenhaftigkeit des spätesten Enkels verpflichten muß.

\*) S. den Anhang No. I.

## B.

Von der blühenden Zeit der Schleswig-Holsteinischen Landtage unter der Oldenburgischen Herrschaft, d. i. von König Christian dem Ersten bis zu der Erschütterung der Landesverfassung durch den Zwist der beiden regierenden Häuser in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts (1460 bis um 1660).

## §. 4.

## Von den Privilegien.

Bereits unter der Regierung des Stammvaters wurden die Verhältnisse beider Herzogthümer so enge, daß sie ihre meisten Landtage gemeinsam hielten und besondre Versammlungen, z. B. der Holsteinischen Stände wegen Deutscher Reichsanlagen oder Türkensteuern nur als seltene Ausnahmen mehr vorkamen. Auf den mit dem Stammvater abgeschlossenen Grundvertrag gehen alle Landtagsverhandlungen zurück; jede Landtagsproposition eröffnet sich ordentlicher Weise mit der Darlegung des etwaigen Steuerbedarfs; es wird darüber berathen und am Ende ein Schluß herausgebracht. Die Beden wurden im Verlaufe der Zeit zahlreicher in Schleswig-Holstein, gleichwie in den andern europäischen Ländern und aus gleichen Gründen; die im Kriegwesen allmählig eintretende Veränderung erforderte das; allein nichts desto weniger blieben sie freiwillige, mit Einsicht in den Staatsbedarf bewilligte, und wenn ein eiliger Fall

eintrat oder irgend eine Unordnung (wie denn die Ausübung stets hinter der Regel zurückbleibt), verabsäumten die Stände nicht sich die nöthigen Reversalen, „daß solche Leistung ihren Freiheiten unschädlich seyn solle“ zu erbitten. Selbst die auf den Landtagen nicht mitvertretenen Landestheile, wie das erst 1559 durch Friedensvertrag hinzugekommene Dithmarschen, waren durch ihre besondern Privilegien vor willkürlicher Belastung gesichert. Prälaten und Ritterschaft dürfen es mit Ruhe abwarten, daß ihnen irgend ein Punct ihrer Landtagsgeschichte nachgewiesen werde, aus dem eine Verzichtleistung auf diese unschätzbare Freiheit hervorginge und nicht vielmehr das volle Gegenteil. Auch eine durch Jahrhunderte ausgesponnene ausführliche Darlegung jeder Landtagsverhandlung könnte nicht jeder möglichen Einwendung zuvorkommen; inzwischen bleibt ein ehrlicher und triftiger Gegenbeweis hier wirklich ganz undenkbar. Denn zu klar steht dem entgegen, außer dem lebendigen Zeugnisse der seit dem Jahre 1545 schriftlich erhaltenen ausführlichen Landtagsacten, was die lange Folge der landesherrlichen Bestätigungen der Privilegien enthält, Urkunden von nie bezweifelster Beglaubigung, deren Originalien im Preetzer Kloster aufbewahrt werden, deren Abdruck aber in der ritterschaftlichen Privilegiensammlung, die gerade größtentheils die der Landesprivilegien ist, seit zwanzig Jahren vor Augen liegt, als eine der wichtigsten Quellen unserer Landesgeschichte.

§. 5.

Aufführung aller landesherrlichen Bestätigungen der Privilegien, die bis zu Ende des 17ten Jahrhunderts ausgestellt worden, mit hauptsächlichlicher Hinsicht auf das bestätigte Recht der Steuerbewilligung.

Diese landesherrlichen Bestätigungen sind, nach der Weise jener Zeit in ihren Urkunden, Gesetzbüchern und was dem ähnlich, als keine vollständige Darstellung oder Aufzählung aller Landesfreiheiten zu betrachten, aber sie erwähnen, bestätigen, bestimmen und verbessern neben der allgemeinen Anerkennung doch zum Theil ganz ausdrücklich auch verschiedene einzeln aufgeführte Privilegien, aus eigener Bewegung oder auf ständisches Ansuchen, zumal wo diese in der Ausübung einigen Abbruch erlitten haben; und so gedenken sie auch öfter nahmentlich der Freiheit der Steuerbewilligung.

Zwar geht gleich unsers zweiten Herzogs aus dem Stamme der Oldenburger, König Johanns Bestätigung, die er für sich und seinen unmündigen Bruder Herzog Friedrich im Jahre 1482 auf der Levensau ausstellte, gar nicht ins einzelne; dafür aber schließt sie sich ganz ausdrücklich an die vom Königlichen Vater „und seiner Gnaden Vorfahren“ besiegelten Privilegia und giebt deren Bestätigung „als wenn sie hier alle von Worten zu Worten mithineingeschrieben wären.“

In gleicher Weise bestätigt König Johannis Sohn und Nachfolger König Christiern II.

Privileg. S. 105. f.

Dahingegen ist König Friedrich I. in der im Jahre 1524 am Freitage nach Invocavit ausgegebenen Urkunde sehr ausführlich. Den Bischöfen, Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft, Städten, Einwohnern und Gemeinheiten, sammt allen Eingefessenen der Fürstenthümer Schleswig, Holstein und Stormarn bestätigt dieser König alle ihre Privilegien, Freiheiten und Begnadigungen, wie solche von Alters her von Fürsten zu Fürsten, Königen, Herzogen, Grafen ver-  
schrieben sind, gleich als ob sie alle von Worten zu Worten hier bestimmt und begriffen wären,

Privileg. S. 140 und 141.

fügt dann in Absicht der Freiheiten, namentlich für Prälaten und Ritterschaft vieles hinzu und bemerkt die Steuern angehend:

„Man soll auch in den vorbenannten unsern Fürstenthümern keine Accise, Zoll oder Beschwerde, oder einige Unpflicht den Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft oder Städten und allen Eingefessenen auflegen, ohne Zustimmung der gemeinen Mannschaft u. s. w.“

S. 145.

Den Brief beschwört der König, leiblich auf den Heiligen bei Königlichen Ehren, Treue und Glauben stets fest und unverbrochen ewiglich zu halten, für

sich und seine Erben und Nachkommen, ohne Arg und ohne alle Gefährde.

S. 149.

Eine noch ausdrücklichere Erwähnung und Befestigung des in den Privilegien begriffenen Steuerbewilligungsrechtes ist in der Bestätigungs- und Herstellungsurkunde, enthalten, welche Friedrichs Sohn, König Christian III. für sich und seine unmündigen Brüder Johann, Adolph und Friedrich zu Kiel am Sonntage nach Trinitatis 1533 ausstellte, dahin lautend,

„daß auch Bischöfe, Prälaten, Klöster, Stadtleute keinen Schatz geben sollen, so auch die Privilegien klärlich mitbringen, außer wenn die gemeine Landbede bewilliget wird, es sey denn, daß wir sie mit gutem Willen dazu bewegen und vermögen können.“

Privil. S. 167.

Eine gleichbündige Bestätigung ward von diesem Könige und seinen nun mündigen Brüdern abermahls ausgestellt am 7ten August des Jahres 1544, zwei Tage bevor er die Theilung der Herzogthümer mit seinen Brüdern vollführte \*), diese dauernde, durch ihre erschütternden Folgen unvergeßliche Theilung, von der diese Lande erst in unsern Tagen (1773) zur Einheit der Herrschaft unter die ältere Linie zur allgemeinen Freude und Beruhigung zurückgekehrt

\*) Christiani Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein unter dem Oldenburgischen Hause Th. 2. S. 194.

sind. Denn wie wohlmeinend und brüderlich König Christians III. Absichten waren, ein empfindlicher Schlag traf durch ihn das Gemeinwesen Schleswig-Holsteins und auch die einwilligenden Stände bedachten dieses Mahl nicht gehörrig die Gefahr, einer schon früherhin bei uns landesverderblichen Gewohnheit abermals zu folgen. Inzwischen ward zur Sicherstellung der Verfassung das Mögliche gethan; sie blieb die eine, unzertrennliche, vertragsmäßige; die steuerbewilligenden Landtage der Prälaten, Ritterschaft und Städte blieben wie zuvor dem ganzen Lande gemeinsam, von den regierenden Herren gemeinschaftlich ausgeschrieben; in der Theilungsurkunde selber heißt es unter Andern:

Und schölen unsere Stede und Klöster mit der Mannschop, na Vermöge ihrer Privilegien ungedehlet sin, und ein jeder by seiner Gerechtigkeit bliven;

S. Königs Reichs-Archiv Th. X. S. 36 ff.

Vgl. Christiani S. H. Gesch. unter den Oldenb. Th. II. S. 196.

und die gedachte Bestätigung der Privilegien gab vollends die Bewährung, daß Schleswig-Holstein eins bleiben sollte und blieb, auch unter der Mehr-Herrschaft \*). Denn auch hier werden mit Huld und Dank für vielfältig erwiesene Treue und freiwillig geleistete Opfer, Bischöfen, Prälaten, Ritterschaft,

\*) S. den Anhang No II.

Mannschaft, Städten, Einwohnern und Gemeinheiten, sammt allen Eingefessenen der Fürstenthümer Schleswig, Holstein und Stormarn alle ihre Freiheiten und Privilegien dergestalt bestätigt,

als wenn sie alle oder ein jedes für sich, die neuen nach den alten, und die alten nach den neuen, und eins nach dem andern von Worten zu Worten, von Artikeln zu Artikeln hierin bestimmt und begriffen wären;

Privil. S. 185.

und damit in diesem wirklich für Jahrhunderte wichtigen Augenblicke auch kein Zweifel bliebe, woher in streitigen Fällen die Entscheidung zu entnehmen sey, ob aus dem Grunde der Verfassung oder aus landesherrlicher Macht und willkürlicher Deutung, heißt es ferner:

„Wir wollen und sollen auch alle und jede vorbeschriebene der Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und Städte Privilegien, Begnadigungen und Freiheiten, wie sie allenthalben in Schrift gestellt und verfaßt, wie sie in ihrem natürlichen Verstand, Meinung und Buchstaben stehen und begriffen sind, deuten und auslegen, und nicht anders deuten, auslegen und verstehen lassen, und alles derentwegen ihnen gnädig zum Besten lehren.“

Privil. S. 186.

Ein wahrhaft königliches Wort, ausdrücklich abwehrend die Anwendung allgemeiner, für ein Verfaß-

sungsrecht nichts entscheidender, von Außen entlehnter Rechtsfälle, als da sind: *Privilegia sunt strictissimae interpretationis*, oder, was nun hier vollends keine Anwendung findet: *Privilegia non extenduntur ultra intentionem concedentis*.

Weiter sind in der Privilegienlade und im Abdrucke folgende Bestätigungen aus dem sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderte enthalten: König Friedrichs II. Confirmation vom 25sten October 1564. (Privil. S. 190.) Herzog Philipps Bestätigung vom Montag nach Cantate 1590. (Privil. S. 203.) Herzog Johann Adolphs Confirmation vom leyten Mai 1592. (Privil. S. 206.) König Christians IV. Confirmation vom 1sten Sept. 1593. (Privil. S. 211.) König Friedrichs III. Confirmation vom 4ten October 1648. (Privil. S. 214.), mit desselben Königs unterschriebenem Eide vom 5ten October 1648. (Privil. S. 217.) Herzog Christian Albrechts Confirmation vom 2ten Febr. 1661. (Privil. S. 218.) mit desselben Herzogs eigenhändig geschriebenen Eide vom selben Dato. (Privil. S. 218.) König Christians V. Confirmation vom 2ten Juni 1671 (Privil. S. 221.), nicht zu gedenken einer andern Confirmation von demselben Könige, allein auf Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleswig bezüglich, vom 14ten Julii 1684 (Privil. S. 250.), die jedoch als während Feindseligkeiten mit dem Herzoglichen Hause erlassen, und weil spätere Verträge ihr entgegenstehen,

nicht in die Reihe der vollgültigen Bestätigungen gehört.

König Christian V. starb am Ausgange des Jahrhunderts (25ten August 1699). Der im folgenden achtzehnten Jahrhunderte ebenfalls geschehenen Confirmationen gedenken wir später an ihrem Orte, gleichwie der einen aus dem neunzehnten, welche Prälaten und Ritterschaft Sr. Majestät, dem jetzt regierenden Könige verdanken. Alle die eben aufgeführten Bestätigungen aber wiederholen sich mehrentheils in denselben wörtlichen Ausdrücken der Bekräftigung. Keine Schmälerung der alten Freiheiten trat hier ein, außer daß die Landstände sich ihres Wahlrechts begeben haben, und unter Kaiserlicher Mitwirkung zuerst in der Herzoglichen, seit 1608, dann in der Königlichem Linie um die Mitte desselben Jahrhunderts, die Primogenitur eingeführt ward \*). Diese verfassungsmäßige und nützliche Abänderung konnte den übrigen Freiheiten so wenig Abbruch thun, als durch die im ältesten Privilegio geschehene Ausnahme wegen der Prinzessinsteuer und der Steuer nach einer verlorenen Schlacht die Steuerbewilligung gefährdet wird. Vielmehr beweist die Ausnahme gerade für die Regel. Seitdem wurde den Bestätigungen der Privilegien lediglich dieser eine Vorbehalt hinzugefügt:

„Außer was in puncto electionis darin geändert,“

\*) Hegewisch (Christiani) Schlesw. Holst. Gesch. unter den Oldenburgern Th. III. S. 114—129. Vgl. Vorrede zu der Ausgabe der Privilegien S. XIV.

heißt es in König Friedrichs III. erwähnter Bestätigung, die übrigens mit gleicher Bündigkeit wie die früheren, und eidlicher Verheuerung den König selber und alle seine Nachkommen zur Erhaltung sämtlicher Freiheiten der Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und Städte verpflichtet. Dieses ist der König, welcher im Jahre 1660 die unumschränkte Regierung (absolutum imperium) über sein Königreich für sich und seinen Stamm durch freie Uebertragung erwarb; in beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein aber fuhr er fort nach den Grundlagen der alten vertragsmäßigen Landesverfassung zu herrschen und die Landtage bestanden hier nach wie vor.

## S. 6.

Folgereihe von Belegen für die wirkliche und vollständige Ausübung der landständischen Steuerbewilligung bis auf König Friedrich II.

Um aber über jeden Zweifel hinaus darzuthun, daß diese Privilegien nicht bloß in einem förmlichen Wortgepränge, sondern in der vollständigsten Ausübung Jahrhunderte hindurch bestanden haben, führen wir, den einen Punkt der Steuerbewilligung anlangend, von fast unzähligen Belegen hier nur einige wenige an. König Johann und sein Bruder Herzog Friedrich hatten im Jahre 1498 von den Holsteinischen Ständen eine Bede gesucht und erhalten. Noch bewahrt die Privilegienslade die landes-

herrliche Quitung mit beigefügter Versicherung, daß diese Bede gutwillig bewilligt sey und allen Gerechtigkeiten und Gewohnheiten unnachtheilig seyn solle.

Privileg. S. 96. f.

Noch klärer spricht dasselbe eine andere Quitung desselben Königs für eine im Jahre 1506 bewilligte gemeine Landbede so aus, sie sey „aus gütiger Unterthänigkeit und nicht aus Pflicht bewilligt und eingeräumt,“ wofür die Stände samt und sonders des Dankes und der Gunst versichert werden, auch daß ihnen, ihren Erben und Nachkommen dieses in den Privilegien in keinem Maasse solle schädlich oder verhänglich seyn.

Privileg. S. 99.

Es findet sich eine Urkunde König Christians III. vom Jahre 1540, ebenfalls ein Revers, aber nicht wegen einer einzelnen Bede, sondern wegen vielfältiger treuer Hülfe in einer langen Zeit der Noth. Denn während dieser Fürst vergeblich Jahre lang die Thronfolge in den Königreichen suchte, thaten die Stände dieser Herzogthümer so viel für seine Sache, nicht allein an persönlicher Heeresfolge und vielen großen Landbeden, sondern vornehmlich darin, daß sie den zwanzigsten Pfennig entrichteten (womit sie abgingen von dem allein verfassungsmäßigen alten Steuerfuße, welchem gemäß bloß nach Pflugzahl, und bloß von den Pflügen der Bauerfelder, nicht aber vom Hoffelde, geschweige denn vom Vermögen ge-

steuert ward), daß König Christian, als er in der Herrschaft nun befestigt war, ein Schreiben voll warmer Anerkennung erließ, bezeugend,

daß Prälaten, Ritterschaft, Mannschaft und Städte der Fürstenthümer Schleswig und Holstein sich immer und allenthalben, besonders aber in der letzten Fehde und bisher, nicht allein als gehorsame treue gutwillige und wohlmeinende Unterthanen mit ihrem Leib, Gut und Blut erzeigt und bewiesen, sondern gegen und wider ihre alten löblichen hergebrachten Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, auch über ihre Pflichten

„allein uns zu unterthänigem Gefallen, in Betrachtung unserer vielfältigen Beschwerden etc.“

den zwanzigsten Pfening und außerdem zu vielen Malen, von ihren Leuten und Bauern, Landbede und dergleichen bewilligt und verabsolgen lassen, solche und dergleichen Wohlthaten von den vom Adel im heiligen römischen Reich deutscher Nation, daß sie solches ihren Herren (über ihre gewöhnliche Manddienste) gethan oder erzeigt, nie gehört oder befunden:

dankend ferner für jüngst geschene abermalige Bewilligungen und nach vielfältigen Versicherungen, daß das Geleistete nicht zur Pflicht gezählt werden solle, verspricht der König fortan in Nothfällen immer doch nur die gemeine Landbede, nicht mehr den zwanzig-

sten Pfening zu fordern. Wie der Inhalt dieses ehrenvollen Briefes auf das vollkommenste der auf der Rückseite befindlichen Aufschrift entspricht:

„Königlicher Durchlaucht Brief, enthaltend die Schatzbefreiung der Fürstenthümer Schleswig und Holstein, der Adlichen und Unadlichen“;  
Privil. S. 182.

so beweist er ebenfalls, daß die Stände solcher Freiheiten würdig waren. Und sollten solche Worte nun verschollen seyn, weil sie aus alter Zeit sind? Das englische Statut De tallagio non concedendo ist Jahrhunderte älter, ist unzählige Mahle verlegt worden, und den Engländern wenigstens, deren Stamm unserm Lande nicht fremd ist, hat man es zur Ehre gerechnet, daß sie am beschwornen Rechte hielten bis auf den heutigen Tag.

In gleichen Sinne der Privilegien lautet des Nachfolgers König Friedrichs II. Revers,  
Privil. S. 194.

wie folget:

„Nachdem vnns die gemeine Landtstend vnnsrer Fürstenthumb Schleswig Holsteinn, auff vnnsrer gnedigst Ansuchenn dieser Zeit aus vnderthenigsten Willen zu Steur dieses Kriegs mit Schwedenn einenn Pflugschaz nemblich vonn jeder Huffsenn zwey Mark Lübisich gegen denn nechsturrstehendenn Tag Johannis Baptiste inn der Stadt Kill zu erlegenn, eingewilligt vnnnd versprochenn,

vnd sich aber gleichwol daneben vorbehaltenn habenn wollenn, daß jenem solchs an ihrenn habendenn Freiheitenn, Priuilegien vnd Gerechtigkeitenn unuorsenglich seinn soll. Das wir demnach an sich selbst zimlich eracht vnd wollenn nuhn hirmit öffentlich zugestanden habenn, daß wir mit socher Forderung gar nit gemeint, gemelte Landstend solcher ihrer gutwilligenn Zulag, vnd Steuer halber an habendenn wohlhergebrachtenn Freiheitenn Priuilegienn vnd Gerechtigkeitenn inn einige Maß zu uorkurkenn, doch das dieser Scheinn vnns vnd vnseren Reichenn vnd Fürstenthumbenn an auch befugter Obigkeit, Hoheit vnd Gerechtigkeit gleichfals ohne Nachtheil sein, ohne Genehrde."

So höchst vereinbar schienen jenem Könige und jenen Zeiten ungekränkte Unterthanenrechte mit aller Ehre landesherrlicher Gewalt; der Fürst bekannte es seinen Unterthanen, daß ihm Beides ziemlich dünke.

## S. 7.

Fortsetzung. Bis auf König Friedrich III.

Unter der folgenden Regierung werden die Landtagsacten schon sehr vollständig. König Christian IV., der als Herzog in fünf und funfzig Regierungsjahren (1593 — 1648) drei und funfzig Landtage bei den Schleswig-Holsteinern hielt und mehrere derselben in Person besuchte; dieser große König sollte den Rechten der Landstandschafft abhold gewesen seyn? Viel-

mehr er ehrte sie nicht nur selber, sondern verlieh ihnen auch gegen alle Eingriffe einen unpartheiischen Schutz. Denn als der mitregierende Herzog auf dem wichtigen Haderslebener Landtage vom Jahre 1614 außer der gemeinen Landbede eine Anlage vom hundertsten Pfening auf zwei Jahre in Antrag brachte und die Stände sich wegen der Privilegien schwierig zeigten, ging der König persönlich darüber mit seinen und den Herzoglichen Commissarien am 11ten April zu Rathe und erklärte sich endlich dahin, „daß man dießfalls wider ihren Willen ihnen (den Ständen) nichts aufdringen könnte,“

worauf es die herzoglichen Commissarien nicht allein ebenfalls dabei bewenden ließen, sondern auch in ihrem Berichte an den Herzog die Grundsätze aussprachen, welche den König bei seiner Entscheidung geleitet hatten; es wären ja, schreiben sie, die Privilegien von beiden Landesherren eidlich bestärket, also ein beschwornener Vertrag, der den Fürsten, wie den Privatmann, ja noch stärker binde wegen der größeren fürstlichen Würde;

„denn die Worte des Fürsten sind und müssen seyn gleich einem Eckstein, auf dem unerschütterliche Wahrheit gebaut werden und ewig unbeweglich bleiben muß“ \*).

\*) Man sehe in den handschriftlichen Landtagsacten, deren bei weitem größeren Theil die unter Christian IV. geführten Verhandlungen einnehmen, die an den Herzog

Solcher Ansicht folgend, hat dieser König auch in den schwierigen Zeiten des dreißigjährigen Krieges, welche wahrlich diese Lande durch Tilly und Wallenstein, Torstensohn und Gallasch schwer heimsuchten, keine Frist der Ruhe ohne einen Landtag für die ganz nothwendigen großen Bewilligungen vorüber gehen lassen. Und als im Jahre 1631 ein außerordentlicher Fall eintrat, kein Geld für die Erhaltung geworbener Mannschaft da war, forderten beide Landesherren zwar durch ein Mandat vom 11ten August unbewilligte 4 Thaler vom Pfluge und von jedem Tausend Thaler Capital (als welche damahls noch einem Pfluge Landes gleich geschätzt wurden); allein in dem Steuermandat rechtfertigen sie zugleich die Nichtberufung des Landtages sowol durch die Kürze der Zeit, als dadurch, daß der Landtag den Ständen selber gerade in der Zeit (wol der Erndte wegen) ungelegen seyn würde; bei dem nächsten Landtage aber sollten

von dessen Commissarien Heinrich von Ahlefeldt zu Cartrupholm und Laurentius Välius, abgestattete: Relatio, was auf dem in Anno 1614 im Martio zu Hadersleben gehaltenen Landtage vorgelauffen,“ sowol früher, als wo es heißt:” Und haben Ew. Fürstl. Gnaden nicht weniger dann die Königl. M. bei Annehmung der Regierung, dieselbe mediante iuramento bestärket und gleichsam renoviret, quae renovatio speciem habet contractus iurati, ad cuius observationem principes non minus quam alii privati, imo vero fortius obstringuntur propter dignitatem principalem, qua omnibus aliis privatis praefulgent: *verba enim principis sunt et esse debent instar lapidis angularis, cui inconcussa veritas superaedificanda perpetuo immota stare debet.*“

sie wegen des Gemeinnutzens dieser Anlage zur Genüge berichtet und verständiget werden.“ Die Stände genehmigten auch die Anlage aus Devotion und Obedienz, da jedoch der Vorgang gegen die Privilegien streite, erbatem sie sich einen Schein darüber, „daß solche ergangene obgedachte Ausschreibung zu keiner Consequenz und Nachfolge möge gelangen \*).“

Hiemit soll nicht in Abrede gestellt werden, daß bei den plötzlich durch die Noth der Zeit gesteigerten Auflagen allerdings die Verhandlungen oft sehr schwierig und die Ansichten der Stände über das Maaß der aufzubringenden Lasten von den landesherrlichen Zumuthungen nicht selten in hohem Grade abweichend waren. Wenn es aber eben deshalb um so dankbarere Anerkennung der Nachlebenden verdient, daß König Christian möglichst auf dem Wege einer in ihren Formen gar nicht tadelnswürdigen Verfassung blieb, so wird es ebenfalls unvergessen bleiben, daß im Jahre 1611 zur Zeit des Schwedischen Krieges, als der König die alte unionsmäßige Hülfe einforderte\*\*), die

\*) S. der Ritterschaft und Landschaft Anzeige und Bitte wegen der ihnen Ao. 1631 per mandatum abgeforderten Zulage vom 21sten Januar 1633. S. Lackmann Schlesw. Holst. Hist. Th. IV. S. 252. Vgl. auch Hegewisch (Christiani) neuere Schlesw. Holst. Gesch. Th. III. S. 408.

\*\*) In Gemäßheit einer von König Christian III. (noch als Herzog) im Jahr 1533 mit Genehmigung der beiderseitigen Stände aufgerichteten sogenannten ewigen Union zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern, welche ein Vertrag und Bündniß ist, sowohl zur

gesamnten Stände von freien Stücken das Gedop-  
pelte beitragen und bloß gegen das Präjudiz einen  
Revers erbat, daß die Schleswigschen Stände,  
sonst mit keinerlei Pflichten dem deutschen Reiche  
verwandt, im Jahre 1623 aus Eifer für die prote-  
stantische Sache zu der vom niedersächsischen Kreise  
beschlossenen Kreissteuer freiwillig und nicht  
aus Schuldigkeit beitragen, nicht minder in dem-  
selben Jahre zu dem sogenannten Nachzuge und eben-  
falls wieder zu demselben Zwecke im Jahre 1626 \*).  
Auch kann es nicht übel zustehen in einem Lande, des-  
sen Treu und Glaube im In- und Auslande zum  
Sprichworte geworden ist. Das aber war der Hol-  
sten Glaube, ihre Strenge über dem Eigenthum,  
ihr persönliches Einlager, neu geschärft unter dieser  
Regierung\*\*), und wahrlich wohl so bindend damahls,

gütlichen Vergleichung aller zwischen dem Königreiche  
und den Herzogthümern entstehenden Streitigkeiten,  
als zum gegenseitigen Beistande im Kriege mit einem  
bestimmten Contingent. (Christiani neuere Schlesw.  
Holst. Gesch. Th. I. S. 68 und 76 ff.) Diese Union  
ward im Jahre 1623 erneuert und erweitert. (Hegewisch  
ebend. Th. III. S. 182 und 443.) Da sowol die  
Aufrichtung als diese Erneuerung der Union von den  
Schleswig-Holsteinischen Ständen auf Landtagen ge-  
nehmigt wurden, so ist diese unionsmäßige Weissteuer  
als eine zu der Prinzessinstener und der Steuer nach  
einer von ihrem Herzoge verlorenen Schlacht, hinzukom-  
mende dritte Bede zu betrachten, zu welcher sich in  
vorkommendem Falle die Stände ein für alle Mal an-  
heischig machten.

\*) S. die Landtagsacten und was aus ihnen Hegewisch a.  
a. O. S. 181 und 423. beibringt.

\*\*) Durch die Haderslebensche Landtags-Constitution vom  
J. 1604, bestätigt 1630.

als jetzt die hypothecarische Clausel. Dieses Einlager, ihre Umschlagsgerechtigkeit, schützten die Stände noch auf dem Kieler Landtage des Jahres 1648 gegen die landesherrlichen Rügen unchristlicher Strenge durch die Erklärung: „es dünke ihnen das kein unchristlich Werk; vielmehr dünke es ihnen ein Ruhm und ihre höchste Wohlfahrt, daß vermöge dieser Strenge Treu und Glauben, die sonst leider allenthalben auswanderten, noch in dem geliebten Vaterlande zu finden wären \*).“ So geschah es, daß selbst in den Westphälischen Friedensschlüssen desselben Jahres, wo mit Hinsicht auf die Kriegsübel von Schonung der Schuldner die Rede ist, der Holsteiner unverbrüchliche Satzung ausdrücklich ausgenommen ward \*\*). In eben diesem Friedensjahre starb König Christian. Sein Sohn und Nachfolger König Friedrich III. bestätigte als Herzog die Privilegien, empfing die Huldigung, schrieb mit dem Herzoglichen Hause gemeinschaftlich Landtage aus wie der Vater und auf unveränderten Grundlagen des Verfassungsvertrages, und dieses (falls es der Anführung noch bedarf) nicht allein vor der im Königreiche erlangten Unumschränktheit, sondern sogar einen ganz nahe nach dieser Ver-

\*) S. in den Landtagsacten die Königl. und Fürstl. Proposition, gethan auf dem Landtage zu Kiel im Januar oder Umschlag 1648, capite 9. und hierauf der Stände Resolution vom 20sten Januar zu cap. 9.

\*\*) *Ae nemo executionibus immoderatis praegravetur, sed haec omnia Holsatiae constitutione salva et illaesa.* Instr. Pacis Osnabr. Art. VIII. §. 5. Instr. Pacis Monaster. Art. IX. §. 66.

gebenheit, am 16ten December des Jahres 1660 und dann wieder in den folgenden Jahren, und nicht allein eben so viele, als der Vater, sondern nach Maafgabe seiner viel kürzeren Regierung (1648 — 1670) sogar bei weitem häufigere, in zweiundzwanzig Jahren der Herrschaft einunddreißig Landtage \*).

\*) Im Jahre 1649 wurden fünf Landtage gehalten. Vgl. Hegewisch (Christiani) neuere Schlesw. Holst. Gesch. Th. III. S. 36 f.